

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBL. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466), erlässt die Stadt Freising folgende

**Verordnung über die Bekämpfung des Lärms
in der Stadt Freising
(Hauslärmverordnung)**

vom
12. April 2013

**§ 1
Zeitliche Beschränkung
von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und 14 bis 20 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten,

- a) die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind;
- b) In Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung;
- c) In landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitszeugnisse erforderlich sind.

(3) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

(4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I).

**§ 2
Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeit**

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und anderen Gebrauchs-

gegenständen, sowie das Hämmern, Sägen, Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Kreis- und Motorsägen und Bodenfräsen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden, lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarn zu stören. Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren, z.B. Laubsauger oder -bläser, Heckenscheren mit hohen Laufgeschwindigkeiten oder von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch das städtische Gartenamt.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten.

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22 Uhr beendet sein. Bei ruhestörender Betätigung in geschlossenen Räumen sind ab 22 Uhr die ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind und in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde.

§ 4

Haustierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 1 Abs. 1 bestimmten zeitlichen Beschränkungen ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Schallzeichen abgibt oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt,
3. entgegen § 4 Haustiere so hält, dass Lärmimmissionen entstehen können.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Freising, den 12. April 2013

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister